

Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

Stand 26.09.2023

Aktenzeichen: 460.83

Ansprechpartner:

Frau Lubasch, Telefon 07157 126-31

## ***Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung und die Flexible Nachmittagsbetreuung an der Schönbuchschule Dettenhausen***



vom 01.10.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 26.09.2023 folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung und die Flexible Nachmittagsbetreuung an der Schönbuchschule Dettenhausen beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufnahmegrundsätze	3
§ 2 An- und Abmeldung	3
§ 3 Ausschluss von der Nutzung	3
§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Ferien	4
§ 5 Elternbeitrag	5
§ 6 Aufsicht	7
§ 7 Versicherungen	8
§ 8 Regelung in Krankheitsfällen	8
§ 9 Elternbeirat	9
§ 10 In-Kraft-Treten	9

## § 1 Aufnahmegrundsätze

- (1) In die Kernzeitbetreuung und die Flexible Nachmittagsbetreuung werden Kinder ab der ersten bis zur vierten Klasse aufgenommen, die in der Gemeinde Dettenhausen ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Dettenhausen als Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Betreuungspersonal der Einrichtung.

## § 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Personensorgeberechtigten die Aufnahme wünschen, hat schriftlich durch ein vom Träger herausgegebenes Anmeldeformular zu erfolgen. Die Anmeldung ist beim Bürgermeisteramt abzugeben.
- (2) Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen und/oder alleinerziehenden Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich beenden.
- (4) Einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule überwechselt.

## § 3 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Der Träger kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich widerrufen.
- (2) Ausschlussgründe können unter anderem sein:
  - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
  - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kernzeitbetreuung/flexiblen Nachmittagsbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von der vor Ort arbeitenden Betreuungsperson beurteilt.

Das Recht zur außerordentlichen Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

## § 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Besucht das Kind die Flexible Nachmittagsbetreuung ist das Betreuungspersonal umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Gruppe verhindert ist.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schulferien und der zusätzlichen Schließzeiten (Absatz 8) geöffnet. Die Einrichtung hat folgende Öffnungszeiten:

### **Kernzeitbetreuung:**

Montag bis Donnerstag	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	12:15 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	11:15 Uhr bis 13:00 Uhr

### **Flexible Nachmittagsbetreuung:**

Montag bis Freitag	13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Montag bis Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Änderungen dieser Betreuungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

Eine Änderung der Betreuungszeiten durch die Personensorgeberechtigten kann jeweils zum 01.09. (durch Anmeldung zum Schuljahresbeginn), 01.10. und 01.02. eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mit dem entsprechenden Änderungsformular schriftlich beantragt werden.

- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen. Eine Abholung beziehungsweise der Heimweg ist nicht vor Ende der entsprechenden Betreuungszeiten möglich.

Mögliche Abholzeiten:

Anmeldung bis 14.30 Uhr: Montag bis Freitag zwischen 14.00 Uhr und 14.30 Uhr

Anmeldung bis 17.00 Uhr: Montag bis Donnerstag: 16.00 Uhr und 17.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Abholung **nicht** möglich.

Die Teilnahme an privaten Freizeitaktivitäten während der Betreuungszeit ist nicht möglich (hierzu zählen auch kostenpflichtige AGs, die an der Schönbuchschule angeboten werden).

- (5) Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien.
- (6) Die Ferienbetreuung wird vom Betreuungspersonal in Absprache mit dem Träger der Einrichtung festgelegt. Die Ferienbetreuung findet während der Faschingsferien, Osterferien, einer Woche der Pfingstferien, drei Wochen der Sommerferien und der Herbstferien grundsätzlich statt, wenn Bedarf angemeldet wird.
- (7) Die erzieherisch tätigen Betreuungskräfte sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Einrichtung ausnahmsweise geschlossen.
- (8) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

## § 5 Elternbeitrag

- (1) Der monatliche Elternbeitrag wird für 11 Monate wie folgt erhoben:

Für die Kernzeitbetreuung:

Betreuung von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

	monatlicher Beitrag
1 Tag/Woche	10,00 Euro
2 Tage/Woche	21,00 Euro
3 Tage/Woche	31,00 Euro
4 Tage/Woche	42,00 Euro
5 Tage/Woche	52,00 Euro

Beitrag für ein Geschwisterkind bei einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche: 42,00 Euro

Für die Flexible Nachmittagsbetreuung:

Betreuung von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

	Monatlicher Beitrag
1 Tag/Woche	9,00 Euro
2 Tage/Woche	19,00 Euro
3 Tage/Woche	28,00 Euro
4 Tage/Woche	38,00 Euro
5 Tage/Woche	47,00 Euro

Beitrag für ein Geschwisterkind bei einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche: 38,00 Euro

Betreuung von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

	Monatlicher Beitrag
1 Tag/Woche	22,00 Euro
2 Tage/Woche	44,00 Euro
3 Tage/Woche	66,00 Euro
4 Tage/Woche	88,00 Euro

Beitrag für ein Geschwisterkind bei einer Betreuung an 4 Tagen pro Woche: 66,00 Euro

Für die Sommerferienbetreuung des jeweiligen Schuljahres oder für zusätzliche Betreuungszeiten während sonstiger Ferien werden folgende wöchentlichen Beiträge erhoben:

Betreuung von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

	Wöchentlicher Beitrag
1 Tag/Woche	8,00 Euro
2 Tage/Woche	15,00 Euro
3 Tage/Woche	23,00 Euro
4 Tage/Woche	31,00 Euro
5 Tage/Woche	39,00 Euro

#### Betreuung von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr

	Wöchentlicher Beitrag
1 Tag/Woche	9,00 Euro
2 Tage/Woche	19,00 Euro
3 Tage/Woche	28,00 Euro
4 Tage/Woche	38,00 Euro
5 Tage/Woche	47,00 Euro

#### Betreuung von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

	Wöchentlicher Beitrag
1 Tag/Woche	11,00 Euro
2 Tage/Woche	22,00 Euro
3 Tage/Woche	34,00 Euro
4 Tage/Woche	45,00 Euro

#### Betreuung von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

	Wöchentlicher Beitrag
1 Tag/Woche	2,00 Euro
2 Tage/Woche	3,00 Euro
3 Tage/Woche	5,00 Euro
4 Tage/Woche	7,00 Euro
5 Tage/Woche	9,00 Euro

- (2) Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien (Sonderregelung für die Sommerferien), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses voll zu bezahlen.
- (4) In Härtefällen kann gemäß dem Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Übernahme des Elternbeitrags beim Bürgermeisteramt beantragt werden.
- (5) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfe nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

## § 6 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Betreuungskräfte sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Betreuungskräfte in den Räumen der Einrichtung und endet sobald das Kind das Grundstück der Einrichtung verlässt.

## § 7 Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
- (5) Im Übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in der Kernzeit- und Flexiblen Nachmittagsbetreuung die jeweiligen Regelungen der Gemeinde.

## § 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot beziehungsweise bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber und ähnlichem sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (3) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Betreuungskräften verabreicht.

## **§ 9 Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung und Flexible Nachmittagsbetreuung an der Schönbuchschule Dettenhausen vom 01.09.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Dettenhausen, 26.09.2023

Thomas Engesser  
Bürgermeister

\* Geändert durch die Fassung vom 23.01.2024 (In-Kraft-Treten am 01.10.2023)